

Richtlinie zur Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau

Die Gemeinde Schkopau bietet allen Kindern, die in einer Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde angemeldet sind und diese regelmäßig besuchen, eine schultägliche Verpflegung an. Die Gemeinde achtet auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu einem angemessenen sozialverträglichen Preis.

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der allgemeinen Speiserversorgung und der Bezuschussung der Kosten für die Speiserversorgung ergibt sich aus:

1. § 72a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
2. §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
3. dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltplan
4. dieser Richtlinie.

§ 2

Organisation der Essenversorgung

a) Die Gemeinde Schkopau schließt mit einem Anbieter einen Vertrag über die allgemeine Speiserversorgung ab, in dem u.a. das Bestell- und Abrechnungssystem geregelt ist.

b) Die Personensorgeberechtigten schließen Einzelverträge mit den gewerblichen Anbietern der Verpflegungsleistungen ab. Falls die Speiserversorgung durch eine gemeindeeigene Küche erfolgt, entsteht ein rechtsgültiger Vertrag mit der Gemeinde Schkopau.

c) Die Kosten für die Bereitstellung der Verpflegung tragen die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes.

d) Können zur Speiserversorgung angemeldete Kinder nicht an den Speisungen teilnehmen (Krankheit, Klassenfahrten, etc.), so sind diese durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich auf die vorgegebene Art des Essenanbieters abzumelden.

II. Förderziel, Voraussetzungen und Verfahren

§ 3

Ziel der Förderung

Die Gemeinde Schkopau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für eine Vollwertmahlzeit an bedürftige Kinder, die nachweislich in einer sozialen Notlage sind.

§ 4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Personensorgeberechtigten der im Sinne dieser Richtlinie bedürftigen Kinder.

§ 5

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das zu bezuschussende Kind ist in einer 1. bis 4. Klasse an einer Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau angemeldet und besucht diese regelmäßig.
- b) Ein Kind gilt als bedürftig, wenn **einer** der nachfolgend genannten Fälle vorliegt. Die/der Personensorgeberechtigte/n erhält/erhalten:
1. Sozialgeld für das Kind auf der Grundlage des SGB II,
 2. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf der Grundlage des SGB II,
 3. Hilfe zum Lebensunterhalt auf der Grundlage des SGB XII,
 4. Grundsicherung im Alter auf der Grundlage des SGB XII,
 5. Grundsicherung bei Erwerbsminderung auf der Grundlage des SGB XII oder
 6. Leistungen in besonderen Fällen nach §2 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 6

Form und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- b) Für die nach dieser Richtlinie bedürftigen Kinder beträgt der Essenpreis in allen Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau einheitlich 1 Euro. Den Restbetrag zu dem vereinbarten Preis trägt die Gemeinde als Zuschuss.

§ 7

Antragsverfahren

Es ist ein formloser Antrag auf Zuschuss für eine Vollwertmahlzeit an die Gemeinde Schkopau zu stellen. Hilfsweise wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt. Die Bezuschussung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antragsteller muss seine Bedürftigkeit bzw. soziale Notlage der zu fördernden Kinder anhand beweiskräftiger Unterlagen nachweisen. Als Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheides gemäß der Aufzählung im § 5 b.

§ 8

Bewilligungsverfahren

- a) Der Antragsteller erhält nach Prüfung des Antrages und der beigefügten Unterlagen von der Gemeinde Schkopau einen Bescheid über die Dauer der Zuwendung.
- b) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 9

Auszahlungsverfahren

1. Für Kinder, die eine Einrichtung besuchen, für welche die Gemeinde Schkopau das Mittagessen **nicht** in Rechnung stellt, muss der Personensorgeberechtigte
 - die Originalrechnung des Essenanbieters und
 - die Bankverbindung angeben, auf welches die Zahlung erfolgen soll.Barauszahlungen erfolgen nicht.

2. Für Kinder, die eine Einrichtung besuchen, für welche die Gemeinde Schkopau das Mittagessen in Rechnung stellt, wird der Zuschussbetrag für den Bewilligungszeitraum seitens der Verwaltung berücksichtigt.

§ 10

Rückforderung

- a) Entfallen die Zuwendungsvoraussetzungen, ist die Gemeinde Schkopau darüber innerhalb von sieben Werktagen schriftlich zu informieren.
- b) Von einer künftigen Bezuschussung wird die/der Personensorgeberechtigte/n ausgeschlossen, wenn:
- bei der Antragstellung grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, insbesondere zur sozialen Situation oder
 - bei schuldhafter Verzögerung der Mitteilung über den Wegfall der Berechtigung auf eine Bezuschussung.
- c) Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse zur Speiserversorgung sind zurück zuzahlen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Freitische in besonderen Fällen

Der gesetzliche Anspruch auf Freitische nach §72a Schulgesetz LSA bleibt von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.

§ 12

Teilnahme Dritter an der Verpflegung

Erziehern, Lehrern und Mitarbeitern der Einrichtungen wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Speiserversorgung teilzunehmen.

§13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Schkopau, den

.....
Albrecht (Bürgermeister)